

Förderrichtlinie der Gemeinde Karlsbad zur Stärkung der Innenentwicklung



1. Ziel des Förderprogramms

Die Gemeinde Karlsbad möchte vermehrt ein Augenmerk auf die Aktivierung von innerörtlichen Bauflächen richten und somit eine erhöhte Konzentration von Neubauten oder Sanierungen im Innenbereich erreichen. Leerstand von Gebäuden über längere Zeit soll, soweit möglich, vermieden werden. Nicht erhaltenswerte Altbestände sollen durch Neubauten ersetzt werden, wodurch nicht nur neue Bauplätze zugänglich werden, sondern auch das Ortsbild verbessert wird. Durch diese Art der Innenentwicklung kann erhöhter Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden, eine Wiederbelebung der Ortskerne erreicht und vorhandene Infrastruktur besser genutzt werden.

Darauf basierend soll eine Förderung entstehen, die eine Ansiedlung im Innenbereich attraktiver macht.

2. Förderkulisse

Gefördert werden Vorhaben in allen Karlsbader Ortsteilen.

3. Fördertatbestände, Förderfähige Kosten, Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden

- Abbruch- und Abräumungskosten von nicht erhaltenswerten Altbauten zur Schaffung der Neubebaubarkeit eines Grundstücks im Innenbereich. Das neu geplante Vorhaben muss mindestens eine Wohneinheit enthalten. Vorhaben mit mehr als 3 Wohneinheiten sollen nur ausnahmsweise gefördert werden.
- Abbruch- und Abräumkosten sind mit allen im Rahmen der Maßnahme anfallenden Nebenkosten in soweit förderfähig, wie sie für das geplante Neubauvorhaben notwendig sind.
- Eigene Arbeitsleistungen sind nicht förderungsfähig. Durch Rechnung belegte Sach- oder Materialkosten können gefördert werden.
- Das Baujahr des abzubrechenden Gebäudes muss vor 1975 liegen.
- Der Fördersatz beträgt 40 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben, maximal jedoch 4.000 €.
- Gebäude an klassifizierten Landes- oder Kreisstraßen und mit einer Bautiefe von höchstens 25 Meter (gemessen von Fahrbahnmitte bis zum Abschluss des Gebäudes) können zusätzlich mit einem Zuschlag von 50 % des maximalen Fördersatzes gefördert werden.
- Ausbezahlt wird die Förderung erst nach Abschluss des geplanten Neubauvorhabens.

4. Förderbegünstigte

- Förderbegünstigt sind Privatpersonen. Nur in Ausnahmefällen kann die Förderung auch an juristische Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ausbezahlt werden.
- Förderbegünstigt sind jeweils die Eigentümer des Grundstücks auf dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt wird.

5. Sonstige Förderbedingungen

- Auf die dargestellte Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- Fördermittel können nur gewährt werden, sofern im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für das Programm bereit stehen.
- Falls die Anzahl der gestellten Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigt, behält sich die Gemeinde vor, eine Auswahl aus den Anträgen zu treffen. Es können räumliche und sachliche Förderschwerpunkte gesetzt werden.
- Im Einzelfall behält es sich die Gemeinde vor, von der Förderrichtlinie abzuweichen bzw. keine Förderung zu bewilligen. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.
- Eine Kombination oder Kumulation mit anderen Förderprogrammen sollte im Regelfall nicht erfolgen.
- Die Nichtdurchführung bzw. Nichtfertigstellung (innerhalb von 5 Jahren) des geplanten Neubauvorhabens führt zur Aufhebung des Förderbescheids.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Wird das geförderte Objekt nach der Fertigstellung vor Ablauf von 5 Jahren ganz oder teilweise zu einer anderen Nutzung als der beantragten genutzt, führt dies zur Aufhebung des Förderbescheids und zur Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Bezüge. Bei falschen Angaben des Zuwendungsempfängers oder Nichterfüllen der Fördertatbestände wird der Förderbescheid aufgehoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewährte Förderung unverzüglich, einschließlich einer Verzinsung von 5 % über dem Basiszins zurückzuzahlen.

6. Antragsstellung und Antragsverfahren

- Der Fördermittelantrag ist bei der Gemeinde Karlsbad schriftlich, unter Beifügung von Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten, zu stellen (Antragsformular im Rathaus erhältlich).
- Mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführungs- und Rechnungsnachweis der tatsächlich entstandenen Ausgaben und dem Nachweis der Fertigstellung des Neubaus durch den Bauleiter.
- Anträge können jederzeit gestellt werden. Nicht zum Zuge gekommene Anträge können erneut eingereicht werden.

7. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden durch einen Aufschlag von 10€/qm auf den Verkaufspreis für Gemeindegrundstücke, welche in neu erschlossenen, nicht innerörtlichen Neubaugebieten liegen, bereitgestellt. Der Zu- und Abfluss der Mittel wird über eine anzulegende Kostenstelle überwacht. Die Mittel sind in folgende Haushaltsjahre übertragbar.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft

Karlsbad, den 04.08.2014



Khodel, Bürgermeister

